

- b) Die Rechtssachen, die die in Artikel 130 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts genannten Rechte des geistigen Eigentums betreffen, werden in der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Register der Kanzlei der Zweiten und der Vierten Kammer zugewiesen.
- c) Die unter Punkt 1 Buchstabe b) genannten Rechtssachen werden der Ersten, der Zweiten, der Dritten, der Vierten und der Fünften Kammer zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt für folgende Gruppen von Rechtssachen in der jeweiligen Reihenfolge ihrer Eintragung in das Register der Kanzlei:
- für die Rechtssachen gemäß Artikel 236 EG-Vertrag und Artikel 152 EAG-Vertrag;
  - für die Rechtssachen betreffend die Durchführung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln;
  - für die anderen unter Punkt 1 Buchstabe b) fallenden Rechtssachen.

Im Rahmen der Reihenfolge für die im ersten Gedankenstrich bezeichneten Rechtssachen wird die Zuweisung der Rechtssachen über das geistige Eigentum an die Zweite oder die Vierte Kammer nach der Reihenfolge gemäß Punkt 2 Buchstabe b) durch die Zuweisung einer entsprechenden Anzahl von Rechtssachen an die Erste, die Dritte oder die Fünfte Kammer ausgeglichen.

Im Rahmen der Reihenfolge gemäß Punkt 2 Buchstaben a) und c) bleiben die Erste Kammer und die Erste erweiterte Kammer, deren Vorsitz der Präsident des Gerichts führt, bei jedem dritten Durchgang außer Betracht.

Der Präsident des Gerichts kann von dieser Geschäftsverteilung abweichen, um dem Zusammenhang zwischen bestimmten Rechtssachen Rechnung zu tragen oder eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslast sicherzustellen.

#### Plenum

Das Gericht hat in seiner Vollsitzung vom 4. Juli 2002 gemäß Artikel 32 § 1 Absatz 2 seiner Verfahrensordnung beschlossen, dass, wenn sich infolge der Bestellung eines Generalanwalts gemäß Artikel 17 der Verfahrensordnung bei dem in Vollsitzung tagenden Gericht eine gerade Zahl von Richtern ergibt, die im voraus festgelegte Reihenfolge, nach der der Präsident des Gerichts den Richter bestimmt, der an der Entscheidung der Rechtssache nicht mitwirkt, der umgekehrten Rangordnung der Richter nach ihrem Dienstalter gemäß Artikel 6 der Verfahrensordnung entspricht, außer wenn der so bestimmte Richter der Berichterstatte ist. In diesem Fall wird der ihm in der Rangordnung unmittelbar vorangehende Richter bestimmt.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 4. Juli 2002

**in der Rechtssache T-340/99: Arne Mathisen AS gegen Rat der Europäischen Union<sup>(1)</sup>**

**(Endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle — Gezüchteter Atlantischer Lachs — Nichtigkeitsklage — Verpflichtung — Umgehung — Mitwirkungspflicht — Verstoß — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Schadensersatzklage)**

(2002/C 202/28)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-340/99, Arne Mathisen AS, Værøy (Norwegen), Prozessevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Knudtzon, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigter: S. Marquardt im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuzschitz und S. Meany), wegen Nichtigkeitsklage der Verordnung (EG) Nr. 1895/1999 des Rates vom 27. August 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einführen von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen (ABl. L 233, S. 1) und Ersatzes des durch den Erlass der Verordnung entstandenen Schadens, hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 4. Juli 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 79 vom 18.03.2000.